



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 27.04.2015

Jahrgang/ Nummer XXXXIV/17

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

12-636/06.0

Anlage 2

S a t z u n g

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen

4. Ä n d e r u n g s s a t z u n g

§ 1

1. In § 4 Abs. 16 wird folgender Satz 2 angefügt:

- (16) ²Für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Entsorgungsanlage Reststoffdeponie Hopferstadt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 63,00 €/t erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Kitzingen, 21.04.2015

Tamara Bischof
Landrätin

22-0305

Ausbildungsplätze zum 01.09.2016

Zur Verstärkung unseres Teams bilden wir zwei Jugendliche zum 01.09.2016 zur/zum

Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und der Kommunalverwaltung

aus.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.kitzingen.de/31192>.

Kitzingen, 22.04.2015

34-5651.8.2

Bekämpfung der Varroatose

Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der Varroatose

1. Die Behandlung sämtlicher auf dem Gebiet des Landkreises Kitzingen befindlichen Bienenvölker gegen die Varroatose wird angeordnet.
2. Die Behandlung ist nach Trachtende unter Verwendung von arzneimittelrechtlich zugelassenen Mitteln durchzuführen.
3. Die Behandlungsanordnung gilt bis zum 31.12.2015.
4. Auf Antrag können beim Landratsamt Kitzingen – Veterinäramt – für Resistenzzuchtversuche gegen die Varroamilben Ausnahmen von dem Behandlungsgebot gestattet werden.

5. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Seit mehr als 25 Jahren parasitiert die aus Asien stammende Brutmilbe "Varroa destructor" (früher V. jacobsoni) in den einheimischen Bienenständen und verursacht jährlich erhebliche wirtschaftliche Schäden in den Imkereien. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sämtliche einheimische Bienenstände mit der Varroa-Milbe mehr oder weniger befallen sind. Auch fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann lediglich verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Ohne gezielte Bekämpfung führt der Befall über kurz oder lang zum Zusammenbruch von Bienenvölkern. Zum Schutz der einheimischen Bienenvölker hat das Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit daher mit Schreiben vom 02.04.2015 die Kreisverwaltungsbehörden im Auftrag des StMUV angewiesen, unverzüglich Anordnungen gem. § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung zu erlassen. Zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer kann von der zuständigen Behörde die Durchführung von Heilbehandlungen an Tieren angeordnet werden (§ 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung).
2. Das Landratsamt Kitzingen ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Tierseuchen-Vollzugsverordnung – TierSVollzV – i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz in der derzeit gültigen Fassung).
3. Der sofortige Vollzug dieser Anordnung stützt sich auf § 37 Satz 1 Ziff. 2 Tiergesundheitsgesetz; die Anfechtung dieser Anordnung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, GVBl S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Würzburg eingereicht werden.

Kitzingen, 21.04.2015

Tamara Bischof
Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden



**Klinikdienste
KITZINGER | LAND
GmbH**

Stellenausschreibung

Die Klinikdienste Kitzinger Land GmbH, eine Tochtergesellschaft der Klinik Kitzinger Land, Kommunalunternehmen des Landkreises Kitzingen, sucht in Teilzeit

Mitarbeiter/innen für den innerbetrieblichen Patiententransport

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter

www.klinik-kitzinger-land.de/Stellenangebote.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Chodera, Leiter Zentrale Dienste/Logistik, Tel. 09321 704-1414, zur Verfügung.

Kitzingen, 22.04.2015

Thilo Penzhorn
Geschäftsführer

**Gymnasium
Steigerwald-Landschulheim
Wiesentheid**

Öffentliche Internatsschule:
Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
Sprachliches Gymnasium
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium
mit sozialwissenschaftlichem Profil

Hans-Zander-Platz 1
97353 Wiesentheid
Telefon: 09383 9721-0
Telefax: 09383 9721-44
sekretariat@lsh-wiesentheid.de
www.lsh-wiesentheid.de

Anmeldung für das Schuljahr 2015/2016 für die 5. Jahrgangsstufe
des Gymnasiums Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid

Die Anmeldungen können vom

**11. bis 13. Mai 2014 von 08:00 bis 17:00 Uhr und am
15. Mai 2015 von 08:00 bis 15:00 Uhr**

im Sekretariat der Schule erfolgen.

Für die Anmeldung sind mitzubringen:

- **Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch (Original)**
- **Übertrittszeugnis der Grundschule (Original)**

Schüler, die die Empfehlung "Geeignet für das Gymnasium" im Übertrittszeugnis erhalten, werden direkt in das Gymnasium aufgenommen. Der Probeunterricht für angemeldete Schüler, die den erforderlichen Durchschnitt von 2,33 nicht erzielt haben, findet vom **19. bis 21. Mai 2015** am Gymnasium Wiesentheid statt.

Schulzweige:

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium, Sprachliches Gymnasium und Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Gymnasium mit sozialwissenschaftlichem Profil (als einziges Gymnasium im Landkreis Kitzingen).

Am Gymnasium Wiesentheid besteht auch die Möglichkeit, Schüler im Internat oder im Tagesheim anzumelden. Die Tagesheimschüler nehmen am Mittagessen teil und fertigen dann unter Aufsicht ihre Hausaufgaben in der Schule an (Ganztagsbetreuung). Während der Studierzeiten stehen Lehrkräfte, vor allem in den Kernfächern, für qualifizierte Hilfe zur Verfügung.

Bei Nachmittagsunterricht besteht für die Externschüler die Möglichkeit, an der Internatsverpflegung teilzunehmen.

Die Heimfahrt gegen 15:20 Uhr und 17:00 Uhr mit dem Bus für Tagesheim- und Externschüler ist gewährleistet. Nähere Auskünfte sind im Sekretariat der Schule möglich.

Für zusätzliche Fragen steht die Schulleitung – auch außerhalb der angegebenen Termine – nach Vereinbarung zur Verfügung.

Kirch, OstD
Schulleiter



**Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein,
Toleranz und Weltoffenheit**